

HINWEIS des BAKinso e.V. zur Formulierung und Nutzung von Verfahrenskennzahlbefragungen durch Insolvenzgerichte

Die Erhebung von Verfahrenskennzahlen durch Insolvenzgerichte kann im Rahmen der gesetzlich gebotenen Aufsicht nach § 58 InsO sachliche Kriterien über den Erfolg und die Arbeitsweise eines Insolvenzverwalters, aber auch zu dessen wirtschaftlichen Umgang mit treuhänderisch verwaltetem fremden Vermögen liefern. Solche Ergebnisse sind zudem als objektive und verifizierbare Kriterien iSd Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Vorauswahl und Auswahl von Insolvenzverwaltern verwendbar.

Eine solche Erhebung setzt allerdings voraus, dass eindeutige Definitionen zur Erhebungsbasis erfolgen und die Möglichkeit vorbehalten bleibt, freiwillig bereitgestellte Daten ggf. auf der Basis gerichtlich zugänglicher Informationen einer Stichprobe zu unterziehen oder durch unabhängige Dritte testieren zu lassen. Wegen der Vielzahl der dabei möglichen Missverständnisse empfiehlt der BAKinso die im Konsens mit Verwaltern und dem Gericht erarbeiteten Fragebögen, wie sie u.a. bei den Insolvenzgerichten Münster und Hamburg Verwendung finden, da dort eindeutige Fragestellungen enthalten sind.

Eigene Erhebungen des Insolvenzgerichts sind grds. nur dann zu empfehlen, wenn der betreffende Verwalter überwiegend seine Tätigkeit nur an dem erhebenden Gericht ausübt. Eine solche Erhebung ersetzt aber in keinem Fall gewichtete Bewertungen von Fragebogen-Ergebnissen im Rahmen eines anerkannten Zertifizierungs- oder Ratingsystems mit Bewertungen der insolvenzrechtlichen Wertschöpfungskette, sondern kann dies nur ergänzen. Liegt eine solche externe Zertifizierung vor, so können, mit Zustimmung des Verwalters, die konkreten Daten auch von der Zertifizierungsagentur nachgefragt werden, sodass es insoweit einer gesonderten Erhebung nicht mehr bedarf.